

Satzung des Vereins der Fritz-Kühn-Schule e.V.

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Fritz-Kühn-Schule e.V.“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden und führt den Zusatz „e.V.“.
3. Sitz des Vereins ist: Dahmestraße 45, 12526 Berlin

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Fritz-Kühn-Schule in Berlin-Treptow.
2. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen oder konfessionellen Ziele.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Alle dem Verein zukommenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie dürfen aus Ihrer Mitgliedschaft keinen persönlichen Nutzen ziehen.

§ 3

Mittel

1. Die zur Erfüllung seines Zwecks erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge und durch freiwillige Spenden.

§ 4

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden, die sich der Fritz-Kühn-Schule verbunden fühlt.
2. Stimmberechtigt sind die Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Monats oder durch den Tod des Mitgliedes.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei satzungswidrigem Verhalten erfolgen. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied ein Jahr keinen Mitgliedsbeitrag bezahlt hat.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8

Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschließendes Organ.
2. Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich abgehalten. Sie werden durch den Vorstand einberufen.
3. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung außerdem auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder binnen eines Monats einzuberufen.
4. Die Einberufung hat schriftlich oder in Textform zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Jahresberichtes mit Rechnungslegung und des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - c) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - d) Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszweckes, Auflösung des Vereins
 - e) Grundsätze der Mittelverwendung des Vereins
 - f) jedes Mitglied (natürliche sowie juristische Person hat eine Stimme)
6. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für die Fälle des § 9 Pkt. 5 d gelten die Vorschriften der §§ 33 und 41 BGB.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
2. Jedes Mitglied des Vorstandes ist zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 11 Bewilligung von Vereinsmitteln

1. Über die Bewilligung von Mitteln des Vereins entscheidet der Vorstand gemäß der Grundsätze der Mittelverwendung (§ 9 Pkt. 5 e).
2. Über die Bewilligung von Mitteln des Vereins bis zu 150 € entscheiden mindestens 2 Personen des Vorstandes. Der restliche Vorstand wird darüber informiert.
3. Bei Mittelverwendung ab 150,00 € bedarf es einer Mehrheitsentscheidung der Mitglieder bei einer Mitgliedsversammlung
4. Antragsberechtigt sind:
 - a) jedes Mitglied
 - b) der Schulleiter
 - c) der Vorstand der Gesamtelternvertretung
 - d) der Vorstand der Gesamtschülervertretung

§ 12 Eigentumsvorbehalt

1. Anschaffungen von Gegenständen aus Vereinsmitteln, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind, bleiben Vereinseigentum. Sie werden als solche kenntlich gemacht und in einem Sonderverzeichnis geführt, das laufend berichtigt wird. Der Verein überlässt diese Gegenstände der Schule zum unentgeltlichen Gebrauch.

§ 13 Rechnungsprüfung

1. Die Einnahmen und Ausgaben sind am Ende des Geschäftsjahres von 2 Rechnungsprüfern zu prüfen.
2. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein.
3. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung mündlich, auf Verlangen auch schriftlich.

§ 14 Verwendung des Vermögens des Vereins bei Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Fritz-Kühn-Schule, bei Auflösung der Fritz-Kühn-Schule an seine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

§ 15 Protokollieren von Beschlüssen

1. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit, der Versammlung und des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.